

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Juli 2022

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Fantana GmbH bzw. ihren handelnden Personen (im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung / Mitwirkungspflicht / Rücktritt

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine solchen oder ähnlichen Leistungen bei den vom Auftragnehmer beauftragten Dritten zu beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle zur Erfüllung der Leistung bzw. Herstellung des Werkes notwendigen und vereinbarten baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Für einen Leistungsverzug der auf eine nicht fristgerechte Herbeiführung dieser Voraussetzungen durch den Auftraggeber zurückzuführen ist übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche.

2.5 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf die Vergütung für alle zu diesem Zeitpunkt nicht erbrachten (Teil-)Leistungen. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer eine entsprechende Vergütung zu. Ist die Vergütung auf zeitlicher Basis vereinbart, so sind alle bis dahin geleisteten Zeiten zu vergüten. Ist die Vergütung pauschal für ein Werk bzw. Arbeitspakete vereinbart, so ist die bis dahin geleistete Arbeit aliquot dem Erfüllungsgrad zu vergüten, mindestens jedoch 50% der Pauschale für jedes bereits begonnene Werk bzw. Arbeitspaket.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungserbringungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend, nach Aufforderung, dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

6. Schutz des geistigen Eigentums / Schutzrechte Dritter

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Für Liefergegenstände, welche nach Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) des Auftraggebers hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht hält der Auftraggeber den Auftragnehmer jedenfalls schad- und klaglos.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Arbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen der mit dem Vorhaben angestrebten Ziele oder der angestrebten Ergebnisse. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich in schriftlicher Form binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat und eine möglichst genaue Fehlerbeschreibung zu enthalten hat. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Der Auftraggeber hat die Leistung vor einer Weitergabe an Dritte jedenfalls sorgfältig zu prüfen sowie einem Qualitätstest zu unterziehen. Der Auftraggeber vereinbart die Leistung nur bei Mängelfreiheit an Dritte weiterzugeben. Der Rückgriffsanspruch ist ausgeschlossen.

7.3 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

7.4 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben, wobei vom Auftraggeber zumindest zwei Versuche einzuräumen sind. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Die Behebung eines Mangels stellt keine Anerkennung des Mangels dar. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich Zugang und Möglichkeit zur Begutachtung und Behebung des Mangels einzuräumen.

7.5 Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen die Hälfte der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann nicht geltend gemacht werden.

7.6 Dieser Anspruch des Auftraggebers auf Verbesserung bzw. Nachtrag erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.7 Vom Auftraggeber beigestellte Geräte, Software, Datensätze, Pläne, Skizzen und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Auch nicht wenn diese mit der Bitte um Durchsicht, Prüfung oder Ähnlichem an den Auftragnehmer gesendet werden.

7.8 Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

7.9 Das Zurückbehaltungsrecht von Gegenleistungen wegen Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf

vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen oder an zur Leistungserfüllung vom Auftraggeber übernommener Sachen.

8.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf der Nutzung der Ergebnisse durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

8.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

8.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.5 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.6 Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für Schäden, Haftungen und Strafen, welche durch die Veräußerung oder Weiterverkauf von den durch den Auftragnehmer erstellten Werken an Dritte entstehen. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Auftragnehmer hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten

8.7 Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter Wartung, fehlerhafter Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

8.8 Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die der Auftragnehmer haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt die Haftung des Auftragnehmers auf die Nachteile die ihm durch die Inanspruchnahme entstehen.

8.9 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) vom Auftragnehmer, dritten Herstellern oder Importeuren des Auftraggebers unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Des Weiteren verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Geheimhaltungspflicht reicht auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat, maximal jedoch für ein Jahr ab Ende des Vertragsverhältnisses.

9.5 Ausnahmen von der Geheimhaltung bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen und nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

9.6 Bei Verletzung der Geheimhaltung ist eine Geldbuße in Höhe des Auftragswertes, jedoch maximal von € 5.000,- zu leisten.

9.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt die Firmenbezeichnung und Firmenlogo des Auftraggebers für eigene Werbezwecke zu verwenden.

9.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.9 Personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren gespeichert. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres in dem die Geschäftsbeziehung endet. Der Auftragnehmer bedient sich geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

10. Honorar / Preise

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten (Teil-)Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene

Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

10.5 Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Sämtliche Honorare bzw. Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

10.7 In den angegebenen Honorarbeträgen bzw. Preisen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben nicht enthalten, diese sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

10.8 Die Leistungserbringung erfolgen ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggeber.

10.9 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen von € 85,- pro Mahnung zu entrichten.

10.10 Die erbrachten Leistungen bzw. Werke verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

10.11 Im Zweifelsfall sowie für alle Leistungen für welche kein Stundensatz vereinbart wurde, sowie für Regieleistungen gilt ein Stundensatz von 100€. Der Stundensatz wird auf Basis der VPI 2020, publiziert von der Statistik Austria, monatlich an den aktuellen Stand des VPI 2020 angepasst. Wird die Publikation dieses Index beendet, so tritt der am nächsten kommende, publizierte Verbraucherpreiseindex an seine Stelle.

11. Elektronische Rechnungslegung und Kommunikation

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen sowie sonstige Unterlagen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen sowie sonstige Unterlagen in elektronischer Form, insbesondere per Email, durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

11.2 Rechnungen sowie sonstige Unterlagen gelten mit dem Versenden als zugestellt.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt,
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten

Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

13.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

13.5 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

13.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wien, Juli 2022